

Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

NOVEMBER 2023





Der VÖB in Europa

BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

PARIS

- Verbindungsbüro
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

NOVEMBER 2023



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

langsam neigt sich das Jahr dem Ende entgegen und die Herausforderungen der Gegenwart sind vielfältig. Bestehende Krisen, wie der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine, sorgen weiterhin für tiefgreifende Besorgnis in Europa und neue Konfliktherde im Nahen Osten verstärken das weltweite Gefahrenpotential. Währenddessen hat die hohe Inflation die europäische Finanzwelt weiterhin fest im Griff und die Europäische Zentralbank versucht unerlässlich diesem Kurs durch taktische Zins-Lenkungen entgegenzuwirken. Die deutsche Wirtschaft erweist sich als robust und widerstandsfähig, doch entgeht sie nur schleppend der Rezession. Ein Aufwärtstrend hierfür ist wahrscheinlich erst im Jahr 2024 in Sicht.

Dennoch hat das Finanzsystem wiederholt zeigen können, dass es krisensicher und zukunftsfest aufgestellt ist. Die Förder- und Landesbanken helfen aktuelle Krisen zu bewältigen und fördern gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Sie sind damit ein zentraler Faktor unserer Widerstandsfähigkeit. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, ist die doppelte Transformation in Richtung Digitalisierung und Nachhaltigkeit essenziell. Dieses Ziel haben sich die öffentlichen Banken auf ihre Fahne geschrieben und in diesem Prozess wollen sie starke Partner von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sein.

Sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltig – so könnten wir die Förderbanken beschreiben. Die Förderungen reichen von Gründungsfinanzierung zu Digitalisierung an Schulen, von

bezahlbarem Wohnen zum Ausbau erneuerbarer Energien – sie sind somit breiter aufgestellt als je zuvor. Dadurch schaffen die Banken die richtigen Anreize für Wirtschaft und Gesellschaft, um die Transformation voranzutreiben.

Um diesem notwendigen Auftrag gerecht zu werden, sind konstruktive Rahmenbedingungen von politischer Seite unerlässlich. Detaillierte Vorschriften, übermäßige Regulierungen und zu hohe Kapitalanforderungen könnten das zukunftsorientierte Klima der Förderungen trüben. Ein politisches Umfeld, welches Investitionen nicht nur wohlwollend gegenübersteht, sondern diese auch aktiv unterstützt, gibt den öffentlichen Banken starken Aufwind für die notwendige Transformation.

Die „Aktuellen Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“ bieten einen umfassenden Einblick für Politik, Aufsicht, Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder in unsere Bewertung der wichtigsten Gesetzgebungsverfahren und Regulierungsanforderungen.

Lassen Sie uns gemeinsam auf ein 2024 mit neuen Chancen blicken. Mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle stehen wir Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- | | |
|---|--|
| <p>1 Sustainable Finance S. 6</p> <p>2 NEU: Halbzeitbilanz der Förderperiode 2021 – 2027 S. 8</p> <p>3 Umsetzung von Basel III in der EU und in Deutschland S. 9</p> <p>4 MiFID-Review/Retail Investment Strategy S. 10</p> <p>5 EU Listing Act S. 11</p> <p>6 Zukunftsfinanzierungsgesetz S. 12</p> <p>7 EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 13</p> <p>8 NEU: Noch kein Ende in Sicht – Nachbearbeitung der Corona-Hilfen dauert an S. 14</p> <p>9 NEU: Zukunft der Mindestanforderungen an das Risikomanagement S. 15</p> <p>10 NEU: Verkürzung der Wertpapierabwicklung auf T+1 oder T+0 S. 16</p> | <p>11 NEU: CMDI-Review S. 17</p> <p>12 AGB-Änderungsmechanismus S. 18</p> <p>13 NEU: FFG-Einführung S. 19</p> <p>14 Der digitale Euro – ein Erfolgsmodell für Europa? S. 20</p> <p>15 NEU: Open Finance: PSD3/PSR und FIDA im Fokus S. 21</p> <p>16 Anforderungen an die Bank-IT und EU-Regulierung zu DORA S. 22</p> <p>Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 23</p> |
|---|--|



1 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale Investi-

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, pragmatische Taxonomie für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß, freiwilliger Rahmen für soziale Investitionen.

tionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Im Fokus steht dabei ein EU-weites Nachhaltigkeitsklassifizierungssystem (Taxonomie). Der delegierte Rechtsakt (DR) zu den ersten zwei klimabezogenen Umweltzielen sowie die Konkretisierung zur Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen (Art. 8) wurden im Dezember 2021 veröffentlicht. Im Juli 2022 folgte der zusätzliche DR zur Eingliederung der Wirtschaftsaktivitäten, die fossile Gas- und Atomenergie berücksichtigen. Korrespondierende Berichte der Kreditinstitute enthielten bislang ihre Taxomiefähigkeitsquote (Eligibility); die Green Asset Ratio (GAR) wird zum 31. Dezember 2023 verpflichtend offengelegt.

Der Entwurf des DR zu den verbleibenden vier Umweltzielen (Taxo 4) wurde am 27. Juni 2023, zusammen mit einer An-

passung des Art. 8 DR sowie einem weiteren DR mit Gesetzesvorschlägen zur Erweiterung von Wirtschaftsaktivitäten im Klimabereich, von der EU-Kommission angenommen. Am selben Tag hat die EU-Kommission ihre Empfehlung zur Umstellungsfinanzierung (Transition Finance) veröffentlicht. Das Thema sozialer Investitionen wird frühestens in der kommenden Legislaturperiode ab 2024 aufgegriffen werden. Von der in diesem Zusammenhang angedachten Schaffung einer sozialen Taxonomie wird zunehmend Abstand genommen.

Die Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Faktoren einschließlich deren Integration in den Anlageprozess (SFDR) gelten seit März 2021, jedoch sind noch viele Detailfragen offen. Aufgrund der Interdependenzen hat die EU-Kommission im April 2022 die 13 veröffentlichten Regulierungsstandards (RTS) unter der SFDR in einem einzelnen Rechtsakt gebündelt. Die Anwendung des RTS ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Am 12. April 2023 veröffentlichten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) eine Konsultation mit dem Ziel der Überarbeitung des RTS zur Vereinfachung der Berechnung bestehender PAI, der Einführung weiterer, vor allem sozialer Indikatoren sowie der Offenlegung von Produktangaben zu Dekarbonisierungszielen. Ebenfalls soll die Offenlegung der DNSH-Angaben bei nachhaltigen Anlagen verbessert werden. Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten RTS sei allerdings

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise im Rahmen von langfristigen Konjunkturprogrammen Nachhaltigkeitsbewertungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Gesundheits- und Bildungswesens und die Bereitstellung von klimafreundlichen Infrastrukturen und Leitindustrien.
- **Wir** sehen Bedarf an einheitlichen sektorspezifischen Übergangspfaden sowie einer darauf aufsetzenden wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für einen freiwilligen Rahmen für soziale Investitionen aus. Eine soziale Taxonomie hingehen sollte nicht weiterverfolgt werden.
- **Wir** setzen uns für eine Beachtung der Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes bei der Entwicklung von Transparenzanforderungen für Banken ein. Die Aussagekraft der verpflichtenden Taxonomiequoten ist aufgrund methodischer Schwächen derzeit sehr begrenzt. Wir halten eine zeitnahe Überarbeitung für dringend erforderlich.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Einführung des Europäischen Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards und die eingeräumte Flexibilität, bis zu 15 % der Emissionserlöse für die Finanzierung von noch nicht von der Taxonomie abgedeckten Wirtschaftstätigkeiten (Flexibility Pocket Approach) zu verwenden.



nicht vor dem ersten Quartal 2024 zu rechnen. Die Kommission veröffentlichte am 14. September 2023 eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung des SFDR-Rahmenwerks.

Um den wachsenden Markt für grüne Anleihen weiter zu fördern und einen verlässlichen Rahmen für Investoren zu schaffen, wird – nach einer zwölfmonatigen Übergangsfrist – voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2024 die Verordnung für einen EU Green Bond Standard (EuGBS) in Kraft treten. Die Nutzung des Labels „EuGB“, das an die EU-Taxonomie anknüpft und als Goldstandard in diesem Marktsegment fungieren soll, wird freiwillig sein.

Über die Definition von ESG-Risiken und deren Berücksichtigung im Eigenkapitalregime sowie im aufsichtlichen Prüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) wird weiter intensiv diskutiert. Im sich aktuell in Abstimmung befindlichen Bankenpaket (CRD VI-E/CRR III-E) werden ESG-Risiken erstmals vom europäischen Gesetzgeber definiert. Die EBA erhält zudem den Auftrag, Leitlinien zur Berücksichtigung von ESG-Risiken zu erstellen. Die EZB hat die Klima- und Umweltrisiken im Jahr 2022 in den Fokus ihrer thematischen Überprüfung gestellt und einen ersten großen Klimarisiko-Stresstest (CST) mit den bedeutendsten EU-Banken (SIs) durchgeführt.

Am 19. Dezember 2022 wurde der technische Durchführungsstandard (ITS) zur Offenlegung im aufsichtlichen Säule-3-Bericht um Vorschriften ergänzt, nach denen große kapital-

marktorientierte CRR-Kreditinstitute halbjährlich Angaben zu ESG-Risiken tätigen müssen. Der Anwendungsbereich wird mit der CRR III voraussichtlich ausgedehnt. Weitere aufsichtliche Vorgaben wurden durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in ihrer Roadmap on Sustainable Finance vom 13. Dezember 2022 angekündigt.

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) wurde am 16. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie wird durch detaillierte Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konkretisiert. Das erste Set aus zwölf ESRS wird voraussichtlich noch im Jahr 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Entwicklung von europäischen Sektorstandards wird um zwei Jahre verschoben. Ebenso hat der International Sustainability Standards Board (ISSB) seine ersten beiden Nachhaltigkeitsberichtsstandards verabschiedet. Diese können freiwillig ab dem 1. Januar 2024 angewendet werden. Eine verpflichtende Anwendung in der EU, analog zu den IFRS Accounting Standards, ist aktuell nicht vorgesehen.

Außerdem hat die Europäische Kommission Ende Februar 2022 ihren Entwurf für eine EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) veröffentlicht. Am 13. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zu ESG-Ratinganbietern.

- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern; insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein, da geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden müssen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass sich die bankaufsichtlichen Kapitalanforderungen an Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen.
- **Wir** halten die Zeitlinie für die CSRD- und ESRS-Umsetzung unter Berücksichtigung der Detailtiefe und des Bedarfs der Anpassung interner Prozesse für ambitioniert. Zudem sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden. Die Priorisierung

der Leitlinien für bestehende Vorgaben und die Vermeidung von Überschneidungen bei Konsultationen unterstützen wir nachdrücklich.

- **Wir** fordern eine Harmonisierung der Vorgaben für nachhaltige Produkte nach der SFDR und der Delegierten Verordnung zur MiFID II. Die unterschiedliche Ausgestaltung erschwert eine einheitliche Offenlegung und Produktgestaltung. Zudem sollten die Anwendungszeitpunkte einzelner Regelwerke besser aufeinander abgestimmt werden, zumal weiterhin nicht alle relevanten ESG-Daten vorliegen.
- **Wir** setzen uns in den laufenden Verhandlungen zu ESG-Ratinganbietern insbesondere dafür ein, dass verbundinterne, nicht kommerziell angebotene Ratings explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.



NEU

2 Halbzeitbilanz der Förderperiode 2021 – 2027

Bei der Umsetzung der europäischen Förderprogramme auf nationaler Ebene erweisen sich die deutschen Förderbanken

Im Zuge der Halbzeitevaluation der laufenden Förderperiode sollte Optimierungsbedarf eruiert werden, damit EU-Fonds und EU-Programme der nächsten Förderperiode unbürokratischer und effizienter ausgestaltet werden können.

stets als verlässliche und kompetente Partner. Das ist selbstverständlich auch ihr Anspruch für die Zukunft, wobei die regulatorischen Anforderungen für Förderbanken immer komplexer und anspruchsvoller werden. Die EU-Kommission hat bereits begonnen, die Halbzeit der Förderperiode 2021

– 2027 zu evaluieren. Auf Grundlage der Erfahrungen in der aktuellen Förderperiode und mit Blick auf die Vorbereitung und Ausgestaltung der nächsten Förderperiode post 2027 haben wir im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zu den Europäischen Investitions- und Strukturfonds (ESIF) die Positionen der Förderbanken adressiert. Darüber hinaus stehen wir in regelmäßigem Kontakt, um die Inanspruchnahme von Garantien im Rahmen des EU-Förderprogramms InvestEU zu ermöglichen. Die Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung des EU-Förderprogramms InvestEU ist mit erheblicher Verzögerung erfolgt. Es ist fast Halbzeit

der Förderperiode und wir müssen leider konstatieren, dass bislang noch keine deutsche Förderbank einen Vertrag mit der EIB-Gruppe abschließen konnte.

Aus unserer Sicht sollte es das übergeordnete Ziel in der nächsten Förderperiode sein, den Einsatz europäischer Fördermittel sowohl aus Sicht der Intermediäre als auch der Fördernehmer praktikabler zu gestalten und gleichzeitig die Wirksamkeit der Förderung weiter zu steigern. Nationale Besonderheiten, wie bspw. das seit Jahrzehnten bewährte Hausbankenverfahren in Deutschland, müssen bei der Konzeption der Europäischen Fördermittel berücksichtigt werden. Im Vordergrund sollte das Förderziel stehen, dass über die Nutzung nationaler/regionaler Strukturen optimal erreicht werden kann. Angesichts aktueller Krisen und wirtschaftlich herausfordernder Entwicklungen müssen die ESIF den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen in der EU noch besser und schneller gerecht werden. Im Vertrauen auf die Erfahrungen und Kompetenzen der deutschen Förderbanken als maßgebliche Umsetzer der ESIF im Auftrag der Länder sollte ihnen eine höhere Flexibilität eingeräumt werden, damit die Fördergelder noch besser gemäß den spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten in den Regionen eingesetzt werden können.

UNSERE POSITION

- **Wir** appellieren an die Entscheidungsträger auf europäischer und nationaler Ebene, rechtzeitig mit der Vorbereitung der neuen Förderperiode zu starten, um einen nahtlosen Übergang im Sinne der Fortsetzung der EU-Förderung zu gewährleisten.
- **Wir** fordern Kontinuität bei der programmatischen Ausgestaltung der Förderprogramme, insbesondere auf deren Konsistenz und die Terminologie. Dies würde zu einem besseren Verständnis der Ziele und Maßnahmen der Fonds bzw. Programme beitragen und deren Wirkung erhöhen.
- **Wir** plädieren für eine Vereinfachung der Antrags- und Berichtsverfahren durch digitale Lösungen sowie eine standardisierte Vertragsgestaltung. Dies könnte Zeit und Ressourcen schonen und sicherstellen, dass mehr Geld in die Projekte fließen kann.
- **Wir** fordern, die notwendigen Prüf- und Reportingprozesse für den Einsatz der EU-Fördermittel adressatengerecht und nach dem Prinzip der Proportionalität vorzuschreiben.
- **Wir** setzen uns dafür ein, mehr Flexibilität bei der Mittelverwendung im Rahmen von ESIF zuzulassen. Dadurch könnte auf lokale Gegebenheiten besser reagiert werden und strategisch wichtige Investitionen für die Region könnten schneller realisiert werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die ESIF-Förderung noch stärker und konsequenter auf Innovation und Nachhaltigkeit ausgerichtet wird. Dabei müssen die Kriterien und Messgrößen für eine „nachhaltige“ Förderung transparent und überschaubar sowie praktikabel in der Anwendung sein und sich an bereits bestehenden Kriterien anderer EU-Programme orientieren.
- **Wir** plädieren für eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen EU-Fonds und EU-Programmen. Eine bessere Koordination ermöglicht nicht nur einen effizienteren Mitteleinsatz und Synergien zwischen verschiedenen Initiativen, sondern auch eine leichtere Evaluation der eingesetzten Mittel.



3 Umsetzung von Basel III in der EU und in Deutschland

Die Trilogverhandlungen zum EU-Bankenpaket sind weitgehend abgeschlossen. Dennoch dürfte der ursprünglich angepeilte Verabschiedungstermin („Spätherbst 2023“) nicht mehr zu halten sein. Während der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) die endgültigen Regelungstexte noch in diesem Jahr verabschieden will, wird das Europäische Parlament voraussichtlich erst im ersten Quartal 2024 über die neuen bankaufsichtlichen Regeln entscheiden. Trotz dieser erneuten Verzögerung sollen die Banken die neuen Regeln nach wie vor bereits zum 1. Januar 2025 erstmals anwenden. Den Banken würde damit nicht ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr, da die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nach der Verabschiedung noch zahlreiche technische Standards erarbeiten muss, die für die Umsetzung in den Banken von entscheidender Bedeutung sind. Es ist absehbar, dass die derzeit in der EU geltenden Abweichungen von den Baseler Vorgaben, welche die Besonderheiten des EU-Bankensektors widerspiegeln, weitgehend erhalten bleiben. Darüber hinaus wurden für eine Übergangsphase Regelungen aufgenommen, die die negativen Auswirkungen des so genannten „Output-Floors“ deutlich reduzieren. Banken, die interne Verfahren zur Ermittlung ihrer Eigenkapitalanforderungen verwenden, können insbesondere für Forderungen an Unternehmen mit guter Bonität ohne externes Rating im

Kreditrisikostandardansatz günstigere Risikogewichte verwenden. Schließlich sollen den Instituten für besonders aufwändige Regelungen längere Umsetzungsfristen eingeräumt werden. Insgesamt wären die deutschen Banken damit im Durchschnitt nur geringfügig von den neuen Regelungen betroffen. Nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank würden sich die Kapitalanforderungen der Banken hierzulande durch die neuen Regeln in der Übergangsphase nur um 3,1 % erhöhen. Damit wären deutsche Banken deutlich weniger betroffen als der europäische Durchschnitt, für den die EBA einen Anstieg von 9 % ermittelt hat. Zudem profitieren deutsche Banken deutlich stärker von den auf EU-Ebene beschlossenen Erleichterungen gegenüber den Baseler Vorgaben. So reduziert sich der Anstieg der Kapitalanforderungen im Vergleich zu einer 1:1-Umsetzung von Basel III für deutsche Institute um rund 77 %, während europäische Banken lediglich eine Entlastung von rund 29 % erreichen können. Problematisch erscheint jedoch weiterhin, dass die neuen Regelungen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Forderungen an extern nicht geratete Banken im Standardansatz das Durchleitungsgeschäft der Förderbanken stark belasten werden.

Banken ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Regelungen geben. Fördergeschäft nicht belasten.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass die nun gefundenen Regelungen in vielen Bereichen den Besonderheiten des Bankensektors in der EU Rechnung tragen. Dies wird sich insbesondere positiv auf die Finanzierung der Realwirtschaft auswirken.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung vor allem das bisherige Risikogewicht für Forderungen der Förderbanken an andere Banken ohne externes Rating beibehalten werden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass den Banken ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, um das komplexe neue Regelwerk umzusetzen. Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt werden die Institute mindestens 18 Monate Zeit benötigen, um die neuen Regelungen

erstmals anwenden zu können. Damit ist der ursprünglich geplante Erstanwendungstermin (1. Januar 2025) hinfällig. Die EU sollte sich an den USA und Großbritannien orientieren und Basel III nicht vor dem 1. Juli 2025 erstmals anwenden.



4 MiFID-Review/Retail Investment Strategy

Der Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II nimmt seit den Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission im Rahmen

Die Überprüfung der MiFID II erfolgt durch die Retail Investment Strategy, die EU-Kommission hat viele Neuerungen vorgeschlagen. Wichtig ist aber, dass bürokratische Hürden weiter abgebaut und keine neuen eingeführt werden.

ihrer Retail Investment Strategy (RIS) Fahrt auf. Die inhaltlichen Diskussionen zu einzelnen Themen, wie einem möglichen Provisionsverbot, liefen bereits einige Zeit zuvor.

In der Praxis gaben seit der letzten Überarbeitung der

MiFID einige Regelungen immer wieder Anlass für private und institutionelle Kunden, sich über zu umfangreiche und redundante Informationen zu beschweren, die insgesamt zu übermäßig komplexen Abläufen im Wertpapiergeschäft geführt haben.

Der MiFID Quick Fix hatte 2021 erste bürokratische Erfordernisse in Wertpapiergeschäften mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien abgebaut. Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen auch für Retailanleger führen, es besteht durch die vorgelegten Vorschläge zur RIS aber eindeutig

die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft noch komplizierter machen könnten. So schlägt die Kommission bspw. ein Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft vor. Ferner ist geplant, das heutige Kriterium der „Qualitätsverbesserung“ für die Verwendung von Zuwendungen durch einen neuen „Best Interest Test“ zu ersetzen. Zudem soll ein Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten mit Blick auf die damit zusammenhängenden Kosten bemessen soll. Nach den Vorschlägen der Kommission sollen Kosten- und Performance-Benchmarks für Produkte entwickelt werden, die seitens der Aufsichtsbehörden (wie ESMA) regelmäßig veröffentlicht werden.

Der RIS-Vorschlag sieht zudem u. a. Änderungen bei der Geeignetheitserklärung und Angemessenheitsprüfung sowie den Kundeninformationen inkl. Marketingmitteilungen vor. Neben der MiFID enthält die RIS auch Überarbeitungsvorschläge zur PRIIPs-Verordnung über verpackte Anlageprodukte sowie zur Versicherungsvermittlungsrichtlinie.

UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns gegen viele der Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen des MiFID-Reviews aus, da diese das ohnehin kompliziert gewordene Wertpapiergeschäft weiter erschweren würden. Stattdessen sollte ernsthaft geprüft werden, ob weitere Erleichterungen für institutionelle, aber auch Retailkunden möglich sind.
- **Wir** warnen insbesondere vor der Einführung neuer, umfangreicher Regelungen. Dies betrifft die Einführung eines Value-for-Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Die Vorschläge bergen die Gefahr des Einstiegs in eine Preisregulierung, was wir entschieden ablehnen, zumal unklar ist, ob die vielfältigen Produkte und Geschäftsmodelle hinreichend abgebildet werden können. Der reine Fokus auf kostengünstige Produkte lässt jedenfalls weitere für den Kunden wichtige Qualitätsmerkmale eines Finanzprodukts völlig außer Acht.
- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen im beratungsfreien Geschäft aus. Provisionen ermöglichen es hingegen, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen in Deutschland bereits für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können. Dies ist sehr bedenklich, da gerade über die ESG-Regulierung und die Ziele der Kapitalmarktunion mehr Anleger an die Kapitalmärkte gebracht werden sollen.



5 EU Listing Act

Auch aufgrund der komplexen und langwierigen Prozesse, die mit der Börsenzulassung verbunden sind, wählen europäische Unternehmen häufig einen Börsengang außerhalb der EU. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 7. Dezember 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket namens „Listing Act“ zur Schaffung eines vereinfachteren und praxisgerechteren Regelwerks für den Börsengang und die Börsenzulassung vorgestellt.

Der Listing Act, der sich aus Vorschlägen für zwei Richtlinien und einer Verordnung zusammensetzt, soll u. a. auch eine Reihe von Änderungen an der Prospektverordnung herbeiführen. Dazu zählen z. B. neue Ausnahmetatbestände für prospektfreie Emissionen, ein stärker standardisiertes Format von Prospekten und Prospektzusammenfassungen, die Straffung des Prüf- und Billigungsverfahrens sowie die Ersetzung des EU-Wiederaufbauprospekts durch das EU Growth Issuance Document und der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen durch den EU-Follow-on-Prospekt. Insgesamt fällt der vorgeschlagene Review der Prospektverordnung auf den ersten Blick deutlich umfangreicher als ursprünglich erwartet aus. Änderungsvorschläge finden sich zu sehr vielen Artikeln der Verordnung.

Auch Änderungen an der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind im Listing Act enthalten, bspw. zum Anwendungsbereich, den Insiderinformationen, Insiderlisten, Marktsondierungen sowie zum sogenannten Directors' Dealing. So soll z. B. der Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen enger gefasst und präzisiert werden. Zudem sollen Klarstellungen eingeführt werden, unter welchen Bedingungen von der Aufschubregelung Gebrauch gemacht werden kann. Ferner soll die Meldeschwelle im Bereich der Directors' Dealings von 5.000 auf 20.000 Euro angehoben werden, der nationalen Behörde soll sogar eine Erhöhung auf 50.000 Euro möglich sein.

Um die Kapitalaufnahme für europäische Unternehmen zu erleichtern und die Kapitalmärkte insgesamt attraktiver zu gestalten, soll auf Initiative der EU-Kommission das Regelwerk für Börsengänge vereinfacht werden.

UNSERE POSITION

- **Wir** finden, dass der EU Listing Act über den von uns geforderten minimalinvasiven Ansatz deutlich hinausgeht. Eine umfassende Überarbeitung des gut bewährten EU-Prospektregimes käme mit einem großen Aufwand für Emittenten einher.
- **Wir** unterstützen die geplante Erweiterung der Ausnahmen von der Prospektpflicht. Ähnliches gilt grundsätzlich auch für die vorgeschlagene Entfristung der Übergangsregelungen zu den Nachtragspflichten für Finanzintermediäre. Dennoch laufen einige Änderungsvorschläge zentralen Zielen des Listing Act zuwider, wie z. B. die Pflicht für Finanzintermediäre, den (Emittenten-)Nachtrag auf ihrer Website zu reproduzieren oder zusätzliche Kommunikationskanäle für Anleger, die einer elektronischen Kommunikation ausdrücklich nicht eingewilligt haben, speziell zur Information über Nachträge einzurichten. Wir setzen uns für eine praxisgerechte Umsetzung dieser Anforderungen ein.
- **Wir** sehen die von der EU-Kommission angestrebte umfangreiche Standardisierung von Prospekten im Sinne einer „one size fits all“-Regulierung kritisch. Prospekte stellen Haftungsdokumente dar, deren Ausgestaltung und Gliederung Emittenten überlassen werden sollte. Andernfalls drohen zusätzliche Haftungsrisiken und Kosten.
- **Wir** begrüßen den grundsätzlichen Ansatz des Änderungsvorschlags zur MAR, der einige unserer Anmerkungen zur Vereinfachung des EU-Marktmissbrauchsrechts aufgegriffen hat. Die umfassende Überholung der MAR scheint indes auszubleiben, sodass wir uns für weitere Erleichterungen einsetzen werden.
- **Wir** unterstützen, dass der Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen präzisiert werden soll. Gleiches gilt für die Kriterien für den Aufschub von Insiderinformationen.



6 Zukunftsfinanzierungsgesetz

Am 16. Juli 2023 wurde der Regierungsentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) veröffentlicht. Damit

Vorschläge von BMJ und BMF zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen und Verbesserung der Kapitalmarktregulierung von Kabinett übernommen. Regierungsentwurf für ein ZuFinG im Juli vorgelegt. Derzeit befasst sich der Deutsche Bundestag damit.

wurde ein umfassendes Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die auf die Modernisierung des Kapitalmarkts und die Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen abzielen. Neben dem reinen Kapitalmarktrecht betreffen die vorgeschlagenen Änderungen auch das nationale Gesellschafts-

und Steuerrecht. Für den Kapitalmarkt sind insbesondere folgende Vorschläge relevant:

- Bestimmte erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte zwischen Banken sollen von der AGB-Inhaltskontrolle ausdrücklich ausgenommen werden. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass auch AGB, die ein Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer verwendet, der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Die Bereichsausnahme soll die Nutzung von Standardvertragsklauseln, die in der Regel auch Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche An-

erkennung nach nationalem und internationalem Recht sind, fördern.

- Das deutsche Wertpapierrecht soll sich nun auch für elektronische Aktien öffnen. So sollen Aktiengesellschaften künftig die Wahl haben, ihre Anteile als verbriefte Aktien oder als elektronische Aktien nach dem eWpG zu begeben. An die Stelle der Papierurkunde tritt bei elektronischen Aktien die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister. Nach dem Regierungsentwurf dürfen jedoch nur Namensaktien in beiden Formen – als Zentralregister- und Kryptowertpapiere – begeben werden. Bei Inhaberaktien fällt die zweite Variante weg: Sie dürfen nur als elektronische Inhaberaktien auf zentrale Register und nicht als Kryptoaktien emittiert werden. Dies wird mit geldwäscherechtlichen Bedenken begründet.
- Für die Kryptoverwahrung wird ein Vermögenstrennungsgebot eingeführt und die insolvenzrechtliche Möglichkeit der Aussonderung der verwahrten Kryptowerte gesetzlich verankert.

Die Anhörung im Bundestagsfinanzausschuss fand am 11. Oktober 2023 statt. Ein Inkrafttreten Ende 2023 erscheint daher realistisch.

UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die Ausnahme bestimmter erlaubnispflichtiger Finanzverträge von der AGB-Kontrolle. Sie kann aber nur ein erster Schritt in Richtung zu mehr Rechtssicherheit sein. Sowohl der persönliche als auch sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Ausnahme kann in der praktischen Anwendung zu Problemen führen. Auch für Anleihen dürfte diese Regelung nicht ausreichend sein.
- **Wir** unterstützen die Erweiterung des eWpG um die elektronischen Aktien. Das Verbot der Emission von Inhaberaktien als Kryptowertpapiere ist ggf. zu überdenken.
- **Wir** begrüßen die geplanten Änderungen zur Absicherung der Kundenrechte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers. Entsprechende Rechtssicherheit war bislang nur über die analoge Anwendung der Regeln zur Treuhandverwahrung zu erreichen. Die eindeutige gesetzliche Regelung schafft eine klare Anspruchsgrundlage und macht den Rückgriff auf eine Analogie mit den damit verbundenen Prüfschritten überflüssig.



7 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Maßnahmenpaket zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung auf EU-Ebene veröffentlicht. Das Paket enthält vier Legislativmaßnahmen.

Geplant ist die Errichtung einer neuen europäischen Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ziel ist die direkte Aufsicht der AMLA über Kreditinstitute mit deutlich grenzüberschreitender Tätigkeit und erhöhtem Risikoprofil.

Der Verordnungsentwurf zur AMLA sieht etwa vor, dass das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten niedergelassen ist. Die europäische Aufsicht würde in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten. Daneben soll die AMLA auch eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich soll die AMLA regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben.

Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – sollen die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten,

verschärft werden und in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche noch

Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA konzipiert werden müssen.

Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen enthalten.

Maßnahmenpaket der EU zur Harmonisierung und Stärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Schließlich wurde die bisherige Geldtransfer-Verordnung um Vorgaben zu Kryptotransfers ergänzt.

Die Entwürfe der AMLA-VO, der AML-VO und der AML-Richtlinie werden aktuell im Trilog zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission verhandelt. Die Transfer-Verordnung wurde bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt ab dem 30. Dezember 2024.

UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Nationale Behörden müssen weiterhin handlungsfähig bleiben. Wir finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, die neuen Vorgaben für die Verpflichteten dringend auf ihre Effizienz zu prüfen. Eine Reihe von Verschärfungen würde zu deutlich erhöhtem Aufwand führen, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch verbessert würde.
- **Wir** begrüßen, dass Rat und EU-Parlament sich nunmehr für eine weitergehende Möglichkeit des Outsourcings ausgesprochen haben. Ein Verbot würde insbesondere kleineren Instituten die Möglichkeit nehmen, auf die

Dienste spezialisierter Dritter zurückzugreifen. Die geplanten Einschränkungen bei Verdachtsmeldungen sollten im Hinblick auf schnelle und effiziente Meldungen ebenfalls gestrichen werden.

- **Wir** unterstützen, dass der Rat bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich von einem Eigentumsanteil von 25 % ausgeht. Wir kritisieren allerdings die komplexen Tatbestände der Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten. Soweit Inhaberinstrumente kritisch gesehen werden, begrüßen wir, dass der Rat Inhaberpapiere als zulässig ansieht, wenn sie über eine Verwahrstelle gehalten werden oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind.
- **Wir** warnen davor, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regulierungsstandards der AMLA zu konkretisieren. Dies steht einer zeitnahen Umsetzung der neuen Regeln entgegen.



NEU

8 Noch kein Ende in Sicht – Nachbearbeitung der Corona-Hilfen dauert an

Die Förderbanken haben während der Corona-Pandemie ihre Rolle als verlässliche Partner von Politik und Wirtschaft

Die Förderbanken sind noch mit der Bearbeitung der Corona-Hilfen des Bundes befasst und sollen bis 2027 fertig sein. Um diese Frist einhalten zu können, bedarf es beschleunigter Bearbeitungsprozesse bei den Schlussrechnung.

unter Beweis gestellt. So hatte der Bund umfassende Hilfsprogramme aufgesetzt, um in dieser herausfordernden Krisenzeit Unternehmen vor Liquiditätsengpässen oder der Insolvenz zu bewahren. Mit der Abwicklung der Programme waren die Länder bzw. in den meisten

Fällen die Förderbanken der Länder beauftragt worden.

Das Antrags- und das Fördervolumen waren riesig. Allein die Soforthilfen des Bundes wurden von mehr als zwei Millionen kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen sowie Angehörigen der Freien Berufe beantragt, wovon rund 1,7 Millionen Anträge mit einem Volumen von rund 13,6 Milliarden Euro bewilligt wurden. Das Antragsvolumen bei den Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe umfasste rund fünf Millionen Anträge auf Zuschüsse in Höhe von rund 56,8 Milliarden Euro und rund 170.000 Anträge auf Kredite in Höhe von rund 91,2 Milli-

arden Euro. Davon wurden rund 47,6 bzw. 69,7 Milliarden Euro genehmigt und ausgezahlt.

Um die von Liquiditätsengpässen bedrohten und betroffenen Unternehmen so schnell und unkompliziert wie möglich zu unterstützen, wurden die Hilfen unbürokratisch, oftmals unter Annahmen zum Umsatzausfall oder -rückgang ausgezahlt. Die Folge dieses unbürokratischen Verfahrens ist nun eine langwierige Nachbearbeitung der genehmigten Förderanträge (Schlussabrechnungen, Rückforderungen, Widersprüche, Klagen, Betrugsfälle).

Gemeinsames Ziel von BMWK und Ländern ist es, die sogenannte Schlussabrechnung aller bewilligten Anträge bis spätestens Ende 2027 abzuschließen. Damit diese Frist eingehalten werden kann, muss das jetzige Bearbeitungsverfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden, ohne jedoch Sorgfalt einzubüßen und unter Einhaltung der Haushaltsordnungen. Dieser Konsens hat sich in mehreren konstruktiven Gesprächen zwischen dem BMWK, den Förderbanken und dem VÖB herausgebildet. Geeignete Vorschläge, wie das beschleunigte Verfahren umgesetzt werden kann, haben wir dem BMWK übermittelt.

UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die rasche Umsetzung der VÖB-Vorschläge zur Beschleunigung der Schlussabrechnung bei den Corona-Hilfen des Bundes. Denn nur so können die Förderbanken die avisierten zeitlichen Fristen einhalten. Wir erwarten, dass der Bund seine Zusagen zur Schaffung der nötigen technischen Voraussetzungen für die beschleunigte Bearbeitung einhält und die Umsetzung somit zeitnah erfolgen kann.
- **Wir** fordern, dass der Bund die Voraussetzungen für die digitale Archivierung aller mit den Corona-Bundeshilfen in Zusammenhang stehenden Unterlagen mit entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten für die Bewilligungsstellen schafft. Die Unterlagen müssen den Bewilligungsstellen mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren zur Verfügung stehen.
- **Wir** plädieren für die Schaffung zentraler IT-Lösungen

auf Bundesebene, wenn künftig Massenprogramme zur Bewältigung von Krisensituationen aufgelegt werden. Anderenfalls sollten Förderbanken darin unterstützt werden, entsprechende reaktionsfähige IT-Strukturen vorzuhalten, die auch zur Abwicklung länderspezifischer Programme in der Lage sind.

- **Wir** appellieren an Bund und Länder, den Förderbanken weiterhin in vollem Umfang gemeinsam den Rücken zu stärken, damit sich alle politischen Akteure bei der Umsetzung von Krisenprogrammen auch künftig auf die Förderbanken als starke Partner verlassen können.



NEU

9 Zukunft der Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben Mitte Juli 2023 eine Grundsatzdiskussion darüber angestoßen, auf welche Weise zukünftige Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zum Risikomanagement in die nationale Aufsichtspraxis überführt werden sollten. Die bisherige Vorgehensweise, die jeweils auf eine Ergänzung der MaRisk hinausläuft, stößt an ihre Grenzen. Hintergrund für diese Einschätzung ist nicht nur die zunehmende Granularität und Komplexität der europäischen Vorgaben, sondern auch der langwierige Umsetzungsprozess, für den die deutsche Aufsicht von den europäischen Institutionen kritisiert wird, und die Diskussion über die Verwendung der Verweisteknik.

Von der Aufsicht wurden vier Optionen vorgeschlagen:

1. Fortführung der derzeitigen Praxis (ab der sechsten MaRisk-Novelle) durch Übernahme detaillierter Regelungen mittels umfangreicher Texteingfügungen oder Verweise,
2. unmittelbare Anwendung neuer EBA-Leitlinien mit kurzer Übersendungsfrist zum Inkrafttreten und zum Anwendungsbereich,
3. unmittelbare Anwendung neuer EBA-Leitlinien mit einer Cover Note (mehreseitige Auslegungshilfe mit Öffnungsklauseln, die maximal fünf Seiten lang sein soll),

4. nationale Umsetzung neuer EBA-Leitlinien in jeweils gesonderten Rundschreiben (Übernahme des Textes der EBA-Leitlinien mit ggf. einzelnen Hinweisen zur Auslegung und zu Öffnungsklauseln).

Die Optionen 2 und 3 laufen im Grunde darauf hinaus, die deutsche Übersetzung von EBA-Leitlinien in ein nationales Rundschreiben zu überführen. Auf dieser Basis wäre es kaum möglich, die Prinzipienorientierung beizubehalten und bei der Umsetzung nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Diese Optionen werden von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) daher kritisch gesehen. Klar ist, dass die Aufsicht damit den Weg des geringsten Widerstandes in Europa gehen könnte. Bisher hat sie die Überführung von EBA-Leitlinien in die MaRisk aus unserer Sicht aber – trotz aller Widrigkeiten – gut bewerkstelligt. Die DK-Verbände haben ihre Vorstellungen von einer angemessenen Umsetzung zukünftiger EBA-Leitlinien gegenüber der Aufsicht am 19. September 2023 artikuliert. Auf dieser Basis wird sich die Aufsicht eine Meinung bilden und anschließend über ihre Entscheidung informieren.

Die MaRisk sollten als kompaktes, übergreifendes und prinzipienorientiertes Regelwerk zum Risikomanagement erhalten bleiben. Ergänzende Rundschreiben zu detaillierten Vorgaben könnten im Einzelfall sinnvoll sein.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, die MaRisk als übergreifendes Rahmenwerk zum Risikomanagement zu erhalten. Damit werden die relevanten Paragraphen des Kreditwesengesetzes im Wesentlichen durch ein Regelwerk konkretisiert und Wertungswidersprüche vermieden.
- **Wir** sehen den Vorteil der aktuellen Praxis darin, dass für den anschließenden Umsetzungs- und Prüfungsprozess die wesentlichen Fragen im Vorfeld geklärt werden, auch wenn es sich um einen langwierigen Prozess handeln kann. Mit der Klärung von Auslegungsfragen im Nachgang wäre die Umsetzung für die Institute noch schwieriger.
- **Wir** sind der Ansicht, dass mit einer unmittelbaren Anwendung neuer EBA-Leitlinien, mit oder ohne überschaubare Cover-Note, der anschließende Abstimmungsaufwand zur angemessenen Umsetzung noch höher wäre. Zudem müssten für diverse Einzelfragen zu nationalen Besonderheiten FAQs erarbeitet werden.
- **Wir** halten gesonderte Rundschreiben nur im Einzelfall für geeignet, wenn es sich um eng abgegrenzte Themen handelt, die in den MaRisk nicht im Detail ausgeführt werden können. Dafür existieren mit dem Leitfadens zum Risikotragfähigkeitskonzept, den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT), dem Merkblatt zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter und dem Rundschreiben zum Zinsschock bereits Beispiele.
- **Wir** bieten gerne an, unsere Expertise schon bei der Ausarbeitung von EBA-Leitlinien zu nutzen, um sie weniger regelbasiert auszugestalten. Die europäischen Vorgaben sollten weiterhin prinzipienorientiert und unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten in die MaRisk überführt werden.
- **Wir** halten die Verwendung der Verweisteknik mit Blick auf den Umfang der MaRisk immer dann für geeigneter, wenn als Alternative nur die Eins-zu-eins-Übertragung langer und detaillierter Textpassagen ohne inhaltliche Anpassung möglich erscheint.



NEU

10 Verkürzung der Wertpapierabwicklung auf T+1 oder T+0

Mit der CSDR (Verordnung 909/2014, Zentralverwahrerverordnung) wurde in Europa der zweite Geschäftstag nach

Verbesserung der Abwicklungseffizienz durch Verkürzung des Abwicklungszyklus bei Wertpapieren? Die ESMA befragt den Markt zu Vor- und Nachteilen einer solchen Umstellung in Europa.

dem Handelsabschluss als der späteste Tag für die Abwicklung festgelegt. Damit hat Europa gegenwärtig einen Abwicklungszyklus von T+2. Mittlerweile haben einige Rechtsordnungen den Abwicklungszyklus bereits auf T+1 verkürzt (China, Indien) oder planen dies kurzfristig (USA, Kanada und Mexiko folgend 2024) oder mittelfristig (Australien, Neuseeland konsultieren dies bereits) zu tun.

Die Verkürzung dient dem Bestreben, Risiken zu verringern und die Wertpapierabwicklung auf den Finanzmärkten zu stärken und zu modernisieren. Die Verkürzung des Abwicklungszyklus betrifft alle Handelsgeschäfte, sodass von dieser Umstellung nahezu alle Prozesse entlang der Handels- und Wertpapierabwicklungskette (Handel – Order Management – Settlement) betroffen sind.

Gemäß eines im gerade abgeschlossenen CSDR-Review eingefügten Artikels wird die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) beauftragt, einen Bericht zur Verkürzung des Abwicklungszyklus in der EU vorzulegen. Dieser Bericht soll enthalten:

- Bewertung der Angemessenheit einer Verkürzung des Abwicklungszyklus und der potenziellen Auswirkungen einer solchen Verkürzung auf Zentralverwahrer, Handelsplätze und andere Marktteilnehmer,
- Bewertung der Kosten und des Nutzens einer Verkürzung des Abwicklungszyklus, ggf. differenziert nach Finanzinstrumenten und Geschäften,
- detaillierter Überblick darüber, wie ein kürzerer Abrechnungszyklus erreicht werden kann, und
- Überblick über die internationalen Entwicklungen bei den Abwicklungszyklen und ihre Auswirkungen auf die Kapitalmärkte.

Zur Vorbereitung dieses Berichts hat die ESMA am 5. Oktober 2023 einen Call for Evidence veröffentlicht, in dem sie den Markt zu den aufgeführten Punkten befragt. Die ESMA konsultiert sowohl die Verkürzung auf T+1 als auch auf T+0 (Instant Settlement).

UNSERE POSITION

- **Wir** schätzen ein, dass die Verkürzung des Wertpapierabwicklungszyklus von den Marktteilnehmern eine Steigerung der operativen Effizienz verlangt. Die bestehenden Nachhandelsprozesse müssen erheblich angepasst, manuelle Eingriffe möglichst vermieden und das Funding (einschließlich der Devisengeschäfte) muss verändert werden. Ein Abwicklungszyklus von T+1 würde die verfügbare Zeit für diese Nachhandelsprozesse erheblich verkürzen, die höchstwahrscheinlich bis T+0 (d. h. dem Tag, an dem der Handel ausgeführt wird) abgeschlossen sein müssten. Die Verkürzung der für Nachhandelsprozesse zur Verfügung stehenden Zeit wäre noch akuter, wenn der Abrechnungszyklus auf T+0 (d. h. den Tag, an dem der Handel stattfindet) reduziert würde.
- **Wir** gehen davon aus, dass auch mittel- und langfristig nicht jeder Marktteilnehmer Straight-through Processing (STP) für jedes Produkt implementieren kann. Daher wird es auch langfristig zu Fehlern und Verzögerungen in der Abwicklung kommen.
- **Wir** stellen fest, dass die EU, im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen, über eine komplexe Post-Trade-Landschaft mit einer großen Anzahl von Marktinfrastrukturen (CSDs, CCPs und Handelsplattformen) verfügt. Aufgrund der Komplexität und Fragmentierung werden viele Verfahren immer noch manuell durchgeführt. Eine Verkürzung auf T+1 wäre angesichts dessen eine erhebliche Herausforderung und T+0 erscheint wenig realistisch.
- **Wir** meinen, dass eine Abwicklung T+0 noch in weiter Ferne liegt. Selbst die Transaktionen unter Nutzung der Distributed-Ledger-Technologie werden derzeit i. d. R. T+2 abgewickelt – sehr selten T+1 und keine einzige T+0. Das zeigt, dass die Technologie allein nicht ausreicht. Vielmehr erfordert T+1 und T+0 ein Umstellen aller Prozesse, die derzeit auf T+2 eingestellt sind.



NEU

11 CMDI-Review

Am 18. April 2023 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der europäischen Bankenabwicklungs- und Einlagensicherungsvorgaben (Crisis-Management-and-Deposit-Insurance(CMDI)-Review) veröffentlicht. Die Vorschläge sehen insbesondere eine Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleinere Institute vor. Die Ausweitung soll durch eine Anpassung der Bewertung des Bestehens eines öffentlichen Interesses (Public Interest Assessment, PIA) und Definition der kritischen Funktionen erfolgen. Deren Auswirkungen einer Störung auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität soll nunmehr auf regionaler Ebene bewertet werden. In diesem Zuge ist vorgesehen, dass nationale Insolvenzverfahren nur dann Vorrang gegenüber der Abwicklung haben sollen, wenn dadurch die Abwicklungsziele besser (statt wie bislang „in gleichem Maße“) erreicht werden. Ferner sollte die Abwicklung dem Insolvenzverfahren vorgezogen werden, wenn das Insolvenzverfahren für das Einlagensicherungssystem teurer wäre.

Durch eine erneute Anpassung der Bail-in-Haftungskaskade regt die EU-Kommission zudem an, die Superpräferenz der Einlagensicherungssysteme und der gedeckten Einlagen (dreistufige Vorrangstellung zur einstufigen Vorrangstellung der Einleger) abzuschaffen. Danach sollen die gedeckten Ein-

lagen auf einer Rangstufe mit den Einlagen von privaten und KMU größer 100.000 EUR sowie weiteren nicht gedeckten, nicht präferierten Einlagen stehen. Diese Abschaffung hat Einfluss auf den „Least Cost“-Test und vereinfacht den Rückgriff der Mittel der Einlagensicherungssysteme für andere Maßnahmen als die Einlegerentschädigung. Anfang Oktober 2023 haben

die zuständigen Bericht-erstatte des EU-Parlaments (ECON) ihre Berichtsentwürfe veröffentlicht und die Vorschläge der EU-Kommission weiter ausgeweitet. So soll für Einlagensicherungssysteme eine „EU-Credit Line“ eingerichtet werden, die zu einer Querhaftung der Systeme führen würde. Zudem sollen Institutssicherungssysteme ihre gesetzlichen Finanzmittel zukünftig nicht mehr für präventive Maßnahmen einsetzen können. Die Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme soll auf ein Prozent angehoben werden. Auch die Ausweitung der Abwicklungsplanung auf kleinere und mittlere Banken soll bestehen bleiben.

Vorschläge der EU-Kommission stellen Paradigmenwechsel dar, die aus unserer Sicht allerdings nicht zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Krisenmanagements und Stärkung des Vertrauens der Einleger führen.

UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen eine Verbesserung des Krisenmanagements für Kreditinstitute, lehnen jedoch die bislang vorgelegten Überarbeitungsvorschläge grundsätzlich ab. Insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung des Abwicklungsregimes auf mittlere und kleine Institute sowie die Abschaffung der dreistufigen Vorrangstellung der Einleger wird dem Ziel, das Krisenmanagement und das Vertrauen der Einleger nachhaltig zu stärken, nicht gerecht.
- **Wir** befürworten in diesem Zusammenhang eine Stärkung der etablierten nationalen Einlagensicherungssysteme. Die vorgeschlagenen Änderungen wirken diametral zum Ziel der Steigerung des Einlegervertrauens. Der Vorschlag zur Einführung einer EU-Credit Linie als Zwischenschritt zu einem EDIS geht daher in die falsche Richtung.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass das CMDI-Review dazu genutzt werden sollte, bei der Mindestanforderung für

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) – analog zur Bankenabgabe und Leverage Ratio – einen Ausschluss von durchgeleiteten Förderdarlehen gesetzlich zu verankern, um die Durchleitfunktion des Fördergeschäfts nicht weiter regulatorisch zu bestrafen. Andernfalls drohen eine Verknappung und Verteuerung der Mittel zur Finanzierung politisch wichtiger Vorhaben – gerade mit Blick auf die grüne und digitale Transformation.

- **Wir** plädieren dafür, dass die Erhebung der EU-Bankenabgabe enden sollte, sofern die Aufbauphase des Single Resolution Fund (SRF) Ende 2023 planmäßig abgeschlossen wird. Mindestens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass zunächst die Entscheidung der Abwicklungsbehörde über eine etwaige Nacherhebung erfolgen sollte, bevor die Institute eine Meldung der Daten abgeben müssen.



12 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der

AGB-rechtliche Neuregelungen
für Verträge im Massengeschäft.

Kreditwirtschaft gängige
Änderungsmechanismus in
Allgemeinen Geschäftsbe-
dingungen (AGB), der eine
Zustimmungsfiktion des

Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen
beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet,
die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Ge-
schäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate
vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwer-
dens in Textform angeboten wurden. Die Zustimmung des
Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor
dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der
Änderungen angezeigt hat – dem Kunden wurde zudem die
Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch
die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den
Anforderungen einer modernen und zunehmend digitali-
sierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. In Folge der
BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für
Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen
beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinba-
rungen getroffen werden müssen.

UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der gelten-
den (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im
Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen
den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu
machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unter-
nehmen abzumildern und damit auch international ihre
Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch
künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Un-
ternehmern und Verbrauchern einfach und rechtssicher
pflegen und anpassen zu können.



NEU

13 FFG-Einführung

Mit der Einführung der Forfaitierungsgarantie für „Small Tickets“ setzt der Bund eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag der Ampelparteien um, den Zugang des deutschen Mittelstandes zu der Hermesdeckung zu erleichtern. Das Garantieinstrument erleichtert es Banken, Lieferantenkreditforderungen von Exportunternehmen anzukaufen. Dadurch können Exporteure ihre Absatzfinanzierungen stärken und erlangen bessere Wettbewerbschancen auf den globalen Märkten. Bei der Forfaitierungsgarantie handelt es sich um eine zusätzliche Absicherung, die Exporteure zu Gunsten ihrer finanzierenden Bank abschließen können. Der Bund übernimmt damit im Verhältnis zur forfaitierenden Bank das Veritätsrisiko, das in der Verantwortung des Exporteurs liegt und auf das Banken keinen Einfluss ausüben können. Diese umfassende Absicherung ist jedoch auf 80 % der Exporteursforderung begrenzt. Ein weiterer 15%iger Anteil bleibt durch die Lieferantenkreditdeckung vor Ausfällen aus wirtschaftlichen und politischen Gründen abgedeckt. Den Selbstbehalt von 5 % aus der abgetretenen Lieferantenkreditforderung muss die Bank, wenn sie die Forfaitierungsgarantie nutzen will, in den eigenen Büchern halten.

Wir haben uns für die Schaffung der Forfaitierungsgarantie zu Gunsten der Banken im Lichte der COVID-19-Pandemie

maßgeblich eingesetzt. Die Dringlichkeit wurde durch die russische Intervention in der Ukraine und die Verwerfungen auf den Absatzmärkten noch verstärkt. Nicht von ungefähr gelangt die Bundesregierung nach einer kritischen Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands zu der Auffassung, dass die deutsche Industrie ihre Geschäftsbeziehungen resilienter ausgestalten und diversifizieren muss.

Der Bund hat die Hermesdeckung um eine Forfaitierungsgarantie für „Small Tickets“ erweitert. Um die Finanzierungsbedingungen für mittelständischen Export nachhaltig zu stärken, bleiben strukturelle Änderungen des Instrumentariums angezeigt.

Trotz vielversprechender Ansätze stellen einige Eckpunkte der neuen Forfaitierungsgarantie die Banken noch vor Herausforderungen, wenn sie das Instrument für Finanzierungsangebote an ihre Kunden nutzen wollen. Dies ist auf die hohen regulatorischen Hürden, denen Banken im Exportfinanzierungsgeschäft unterliegen, zurückzuführen. Die Entscheidung des Bundes stellt deshalb aus Sicht der öffentlichen Banken zwar einen ersten richtungsweisenden Schritt zum Ausbau der Hermesdeckung dar. Ihm sollten jedoch weitere Maßnahmen folgen, um Deutschlands Chancen auf den Exportmärkten weiter zu verbessern.

UNSERE POSITION

Um die aktuelle Lücke an Deckungsangeboten für exportorientierte Mittelständler bei der Finanzierung von „Small Tickets“ zu schließen, kommt es darauf an, dass die Forfaitierungsgarantie des Bundes noch besser auf das regulatorische Anforderungsprofil ausgerichtet wird, denen Geschäftsbanken im Exportfinanzierungsgeschäft unterliegen.

- **Wir** regen daher an, die Forfaitierungsgarantie des Bundes derart auszugestalten, dass
 - sie den Instituten nicht nur einen erheblichen Anteil ihres Risikos abnimmt, sondern auch mit den künftigen Regelungen des EBA-Standards zu Art. 157 (6) CRR in Einklang steht und Institute vor hohen Verwaltungsaufwänden bei der Nachweisführung, ob die Veritätsrisiken für sie Relevanz haben, geschützt sind,
 - Gläubiger Öffentlicher Pfandbriefe ihr nach § 20 (3) PfandBG zustehendes Vorrecht, auf die forfaitierte

Exporteursforderung zuzugreifen, auch dann ausüben können, wenn die Geschäftstätigkeit der Pfandbriefbank beschränkt wird,

- Banken ihren Selbstbehalt an der Exporteursforderung in Höhe von derzeit regelmäßig 5 % aus der Lieferantenkreditdeckung politischer und wirtschaftlicher Risiken in jedem Einzelfall unter Risikogesichtspunkten flexibel handhaben dürfen, sodass sie einen Anteil an der Forderung auf den Exporteur abwälzen dürfen.
- **Wir** bitten den Bund darüber hinaus, sich bei der EU-Kommission für eine Überarbeitung der beihilferechtlichen Bedingungen einzusetzen, die einer Erhöhung des Garantierahmens für das hermesgedeckte Veritätsrisiko auf über 80 % entgegenstehen.



14 Der digitale Euro – ein Erfolgsmodell für Europa?

Am 28. Juni 2023 hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag für einen digitalen Euro veröffentlicht. Die EZB arbeitet

Die bisherigen Details des Legislativvorschlags wie auch die EZB-Planungen zum digitalen Euro werfen eine Reihe von Fragen auf, die angemessen beantwortet werden müssen, um dem digitalen Euro zum Erfolg zu verhelfen.

bereits seit Herbst 2021 an einem Ende-zu-Ende-Bezahlungssystem für den digitalen Euro. Nach einer zweijährigen Untersuchungsphase hat der EZB-Rat im Oktober 2023 eine weitere zweijährige Vorbereitungsphase bis 2025 eingeläutet, in der die EZB zusätzliche Grundlagen für

den digitalen Euro ausarbeiten will. Nach ihren bisherigen Planungen würde die EZB für den digitalen Euro ein neues, digitales Zahlverfahren im direkten Wettbewerb zu bereits existierenden Marktlösungen einführen.

Der Legislativvorschlag der EU-Kommission beschreibt die Rahmenbedingungen für einen digitalen Euro:

- **Akzeptanzpflicht:** Zur Sicherstellung der Akzeptanz des digitalen Euros wird eine ausdrückliche Annahmeverpflichtung für Zahlungsempfänger (z. B. Händler, Banken) vorgegeben.
- **Angebotspflicht:** Zahlungsdienstleister (u. a. Banken und Sparkassen) sollen den digitalen Euro jedem europäi-

schen Verbraucher und Unternehmen zugänglich machen. Für Geldwäsche- und Sanktionsprüfungen sowie Streitschlichtungen sind die Zahlungsdienstleister zuständig.

- **Haltelimit und Verzinsungsverbot:** Für die Stabilität des Finanzmarkts soll die EZB ein Haltelimit auf der Basis fundierter Analysen und der Konsultation von Marktbeteiligten, dem EU-Parlament und dem EU-Rat festlegen. Der digitale Euro darf nicht verzinst werden, um Risiken für die Finanzstabilität durch Liquiditätsabflüsse auf der Einlagenseite bei kontoführenden Instituten zu minimieren.
- Ein **Kompensationsmodell** soll Erlösmöglichkeiten für die beteiligten Zahlungsdienstleister schaffen. Die Höhe dieser Entgelte soll kostenbasiert sein und eine angemessene Gewinnspanne enthalten. Diese Gewinnspanne darf nicht höher als bei vergleichbaren privaten Zahlungsmitteln sein.
- **Umfangreiche Dienstleistungen**, die deutlich über Basisleistungen hinausgehen, sollen unentgeltlich Verbrauchern anzubieten sein. Hierzu zählen bspw. die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, die Zahlungsabwicklung beim Kauf, die Kontoführung und die Kontoinformation. Lediglich darüberhinausgehende Dienste dürfen bepreist werden.
- Der digitale Euro soll **online und offline** einsetzbar sein, auch wenn man kein Konto bei einer Bank besitzt.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der ausschließlich als Zahlungsmittel von der EZB gestaltet wird und nicht als vollständiges, hoheitliches Zahlverfahren mit privatwirtschaftlichen Zahlungssystemen konkurriert.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass dieses Zahlungsmittel nur grundlegende Bezahlungsfunktionen sowie Ein- und Auszahlungen aus der digitalen Euro-Kunden-Wallet und ein Haltelimit im Falle einer kontobasierten Version umfasst.
- **Wir** befürworten, dass der digitale Euro als vollständiges digitales Pendant zum Bargeld gestaltet wird, sodass eine hohe Privatsphäre, Offlinefähigkeit und technische Sicherheit gewährleistet sind.
- **Wir** fordern zur Sicherung der Finanzmarktstabilität im Euroraum und sinnvollen Liquiditätssteuerung der Banken ein niedriges dreistelliges Haltelimit, ohne Verzinsung für den digitalen Euro.
- **Wir** empfehlen die Vergütung der Finanzintermediäre vollständig dem Markt zu überlassen, damit in zusätzliche

innovative Zahlungsdienste investiert werden kann.

- **Wir** plädieren dafür, dass die Verpflichtung von Intermediären entfällt, die von der EZB entwickelte Euro-System-App trotz eines eigenen Angebotes zusätzlich für Kunden anbieten zu müssen.
- **Wir** sehen weder die Akzeptanz des digitalen Euro durch die Verbraucher als gesichert an noch wie sich seine Einführung auf die Finanzmarktstabilität der Eurozone auswirken wird. Für beide Aspekte braucht es valide wissenschaftliche Studien, die den derzeitigen Kenntnisstand als gut begründete Risikoabschätzung zustimmungsfähig machen.
- **Wir** finden, dass die Einführung eines vollumfänglichen Zahlverfahrens für den digitalen Euro vor allem globalen Big Techs zugutekommen würde, die aufgrund ihrer Skaleneffekte besonders von den geplanten kostenlosen Elementen des staatlichen Zahlverfahrens profitieren können.



NEU

15 Open Finance: PSD3/PSR und FIDA im Fokus

Die EU-Kommission hat Ende Juni 2023 legislative Vorschläge zur Erweiterung von Open Finance unterbreitet. Danach soll die Payment Service Directive 2 (PSD2) aktualisiert und ein neuer rechtlicher Rahmen für alle Bereiche der Finanzbranche etabliert werden. Die Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) aus dem Jahr 2015 soll erweitert und im Wesentlichen in eine Verordnung (Payment Services Regulation – PSR) umgewandelt werden, um einen EU-weit einheitlichen Standard zu etablieren. Belange, die nicht in eine Regulierung aufgenommen werden können, weil nationales Recht anzuwenden ist, sollen in einer Richtlinie (Payment Service Directive 3 – PSD3) erfasst werden. Die Entwürfe erweitern den Umfang der PSD2, bspw. müssen Banken neue Dienste Dritten unentgeltlich anbieten. Zudem ergeben sich zahlreiche Anpassungen, die in der Summe den Umfang erheblich erweitern. Die Kreditwirtschaft muss dafür kräftig investieren. Eine Amortisation ist für die Anbieter der Dienste, also die Banken, weiterhin nicht möglich. Dies stellt marktwirtschaftliche Prinzipien erneut auf den Kopf. Ein Marktversagen liegt nicht vor, da verschiedene Initiativen laufen, die eine marktwirtschaftliche Öffnung der Banken vorantreiben.

Die EU-Kommission möchte mit dem Framework for Financial Data Access (FIDA) den Datenaustausch jenseits von

PSD3/PSR ausweiten. FIDA und PSR wurden am selben Tag von der EU-Kommission auf derselben Website veröffentlicht. Der

neue legislative Vorschlag der EU-Kommission zielt in Richtung Open Finance und schließt neben Banken zusätzliche Akteure wie z. B. Versicherungen, Rating-Agenturen und Fondsgesellschaften ein. Diese müssen Kundendaten nun auch Dritten zur Verfügung stellen, analog zur PSD2.

Damit werden die Datengriffe auf zusätzliche Datenquellen wie z. B. Sparkonten, Depots, Hypotheken und Versicherungen möglich. Es ergibt sich eine Asymmetrie zwischen FIDA und der PSR. Nach der PSR müssen Banken den Abruf von Umsätzen bei Girokonten unentgeltlich anbieten, nach FIDA dürfen für den Abruf bei Spar- oder Kreditkonten Entgelte erhoben werden. Eine zweite Asymmetrie tut sich innerhalb des FIDA-Entwurfs auf, wenn regulierte Finanzinstitute dazu verpflichtet werden, sich gegenüber Financial Services Information Providers (FISP) zu öffnen. Dabei bleibt offen, für welche Zwecke FISPs die Daten nutzen und ob sie daraus Vorteile ziehen, die für Finanzinstitute nicht zugänglich sind.

Im Mittelpunkt von Open Finance stehen die aktuellen Regulierungen von FIDA und PSD3/PSR. Sie sollen Zugang zum neuen finanzwirtschaftlichen Daten-Ökosystem für alle europäischen Verbraucher schaffen.

UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren dafür, dass die Anbieter von Daten marktgerechte Entgelte für die bereitgestellten Dienste verlangen dürfen. Nur so kann der Verzerrung des Marktes durch die Zahlungsdiensterichtlinie entgegengewirkt werden.
- **Wir** fordern, dass der Abruf von Umsätzen von Zahlungskonten aus der PSR in die FIDA übernommen wird. Damit kann die Marktverzerrung durch kostenlosen Datenabruf abgemildert werden.
- **Wir** warnen davor, dass die starke Kundenauthentifizierung aufgeweicht wird. Dies muss auf Level 2 geregelt werden, um schnell auf Änderungen im Markt reagieren zu können.
- **Wir** bewerten das Delegieren der starken Kundenauthentifizierung für den Abruf von Umsätzen durch Dritte als gefährlich.
- **Wir** lehnen eine gesetzliche Verpflichtung für den Abgleich der IBAN mit dem Namen ab. Er kann nur wenige Betrugsfälle verhindern. Zudem ist das Verhältnis von Kosten und Nutzen unangemessen.
- **Wir** fordern einen reduzierten Anwendungsbereich und eine verlängerte Einführungszeit von FIDA, da sich die Implementierung weder im Umfang noch zeitlich erfolgreich umsetzen lässt.
- **Wir** plädieren für eine eindeutige Definition von Datenhalter und Datennutzer sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Datenkategorien. Nur so können die Aktualität und Qualität der Daten sichergestellt und redundante Zugangsansprüche vermieden werden.
- **Wir** warnen davor, keine klaren Grenzen zu setzen, um die Geschäftsgeheimnisse der Datenhalter zu schützen.
- **Wir** fordern, dass Schemes für FIDA durch die Anbieter der Daten bereitgestellt werden und so weit wie möglich frei von regulatorischen Vorgaben bleiben.
- **Wir** fordern, die Rolle, Verantwortung und Funktion der FISPs in FIDA klarer zu definieren, um Ungleichbehandlungen gegenüber regulierten Finanzinstituten zu vermeiden.



16 Anforderungen an die Bank-IT und EU-Regulierung zu DORA

Hohe Cyberwiderstandsfähigkeit und Informationssicherheit sind zentrale aufsichtsrechtliche und gesetzliche Anforderun-

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) soll bis zum Frühjahr 2023 in Kraft treten. Institute und Anbieter von Drittdienstleistungen müssen sich auf neue Anforderungen einstellen.

gen an die IKT-Infrastrukturen im Finanzsektor. Seit Januar 2023 befindet sich die EU-Gesetzgebung zur operativen Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen im EU-Amtsblatt und ist ab 17. Januar 2025 anzuwenden (EU 2022/2254). Nachfolgen-

de Aspekte werden in DORA geregelt:

- IKT-Risikomanagement (vereinfachter Rahmen grundsätzlich für namentlich benannte Förderbanken im Gesetz angelegt),
- Meldewesen zu IKT-Vorfällen und wesentlichen Cyberbedrohungen,
- Testen der digitalen operationellen Resilienz einschließlich Threat-led Penetration Testing (TLPT),
- IKT-Drittparteimanagement,
- Europäisches Überwachungsrahmenwerk für kritische IKT-Drittdienstleister,

- Information Sharing sowie Cyberkrisen- und Notfallübungen.

Im Juni 2023 wurde die Konsultation des ersten Paketes der delegierten Rechtsakte veröffentlicht. Für das zweite Paket startet die Konsultation voraussichtlich Anfang Dezember 2023 und wird Ende Februar abgeschlossen. Eine Veröffentlichung des zweiten Paketes ist dann für Juni 2024 geplant. DORA ersetzt für Finanzunternehmen als „Lex specialis“ zudem in ihrer Wirkung die in der NIS2 (EU-Richtlinie für Netzwerk- und Informationssicherheit) festgelegten Verpflichtungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen.

Am 23. Oktober 2023 wurde der Referentenentwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmagdiG) zur Konsultation gestellt. Darin werden auch einige DORA-Umsetzungen für Deutschland konkretisiert. Gemäß dem BMF-Entwurf sollen alle Förderbanken unter den normalen IKT-Risikomanagementrahmen fallen und nicht den vereinfachten Rahmen nutzen können, wie dies in DORA angelegt ist. Begründet wird dies mit dem Anwendungsende der BAIT, der Stärkung und dem Ausbau der operationalen Resilienz im gesamten Finanzsektor sowie der engen Verbindung der Förderbanken mit dem Finanzmarkt und der Realwirtschaft.

UNSERE POSITION

- **Wir** weisen auf die unbedingte Berücksichtigung des in DORA verankerten Proportionalitätsprinzips in allen delegierten Rechtsakten hin, um unverhältnismäßige Mehrbelastungen zu vermeiden.
- **Wir** fordern, dass die prinzipiell angelegte Harmonisierung von Pflichten nicht durch ergänzende Regelungen in Deutschland – bspw. durch eine Fortführung von Elementen der BAIT – erweitert werden dürfen. Hierfür müssen gleiche Bedingungen im EU-Binnenmarkt bestehen. Zusatzregelungen in Deutschland schaden dem Standort.
- **Wir** plädieren für Förderbanken aufgrund des besonderen risikoarmen Geschäfts für die Nutzung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens. Cyberresilienztests sind wichtig, sollten allerdings für Förderbanken auch unter Einbindung der Revision und ggf. auch in Form von Inhouse-Tests durchgeführt werden können. Ebenso der alleinige Verweis auf die Proportionalität wird dem aus unserer Sicht nicht gerecht. Die Aufwände belasten im Verhältnis zum Geschäft insofern unverhältnismäßig Förderbanken. Hierbei sind bspw. auch umfangreiche Ausschreibungsverfahren bei den Förderbanken zu berücksichtigen.
- **Wir** sprechen uns für klare und zugleich vereinfachende Anforderungen im Umgang mit IKT-Sicherheitsrisiken und IT-Auslagerungen unter der Einhaltung des Proportionalitätsprinzips aus. Ein deutliches Auseinanderlaufen von Registeranforderungen bei IKT-Auslagerungen im Vergleich zu sonstigen bedeutet höhere Komplexität.
- **Wir** finden, dass eine grundsätzliche Bewertung der internen Bank-IT als „zero trust“-Umgebung zu vermeiden gilt. Dies muss ganz klar im Verhältnis zum jeweiligen Geschäft und zur Kritikalität der Prozesse stehen. Der infrastrukturelle Aufwand für Umstellung und dauerhaften Betrieb ist insofern nicht angemessen, wenn dies als Grundsatz angewendet wird.



Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern –
Geschäftsbereich der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2022)
→ www.lfi-mv.de

**2 Investitionsbank des
Landes Brandenburg**
Bilanzsumme: 15,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.ilb.de

3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Bilanzsumme: 11,7 Mrd. Euro (2022)
→ www.sab.sachsen.de

**4 Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)**
Bilanzsumme: 22,8 Mrd. Euro (2022)
→ www.ib-sh.de

**5 Hamburgische Investitions-
und Förderbank**
Bilanzsumme: 7,0 Mrd. Euro (2022)
→ www.ifbh.de

6 Bremer Aufbau-Bank GmbH
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2021)
→ www.bab-bremen.de

**7 Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**
Bilanzsumme: 5,1 Mrd. Euro (2022)
→ www.nbank.de

8 Investitionsbank Berlin
Bilanzsumme: 20,7 Mrd. Euro (2022)
→ www.ibb.de

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt –
Anstalt der NORD/LB**
Bilanzsumme: 1,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.ib-sachsen-anhalt.de

10 LfA Förderbank Bayern
Bilanzsumme: 24,4 Mrd. Euro (2022)
→ www.lfa.de

11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Bilanzsumme: 21,1 Mrd. Euro (2022)
→ www.bayernlabo.de

12 NRW.BANK
Bilanzsumme: 159,9 Mrd. Euro (2022)
→ www.nrwbank.de

**13 Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**
Bilanzsumme: 9,9 Mrd. Euro (2022)
→ www.isb.rlp.de

**14 SIKB Saarländische
Investitionskreditbank AG**
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2022)
→ www.sikb.de

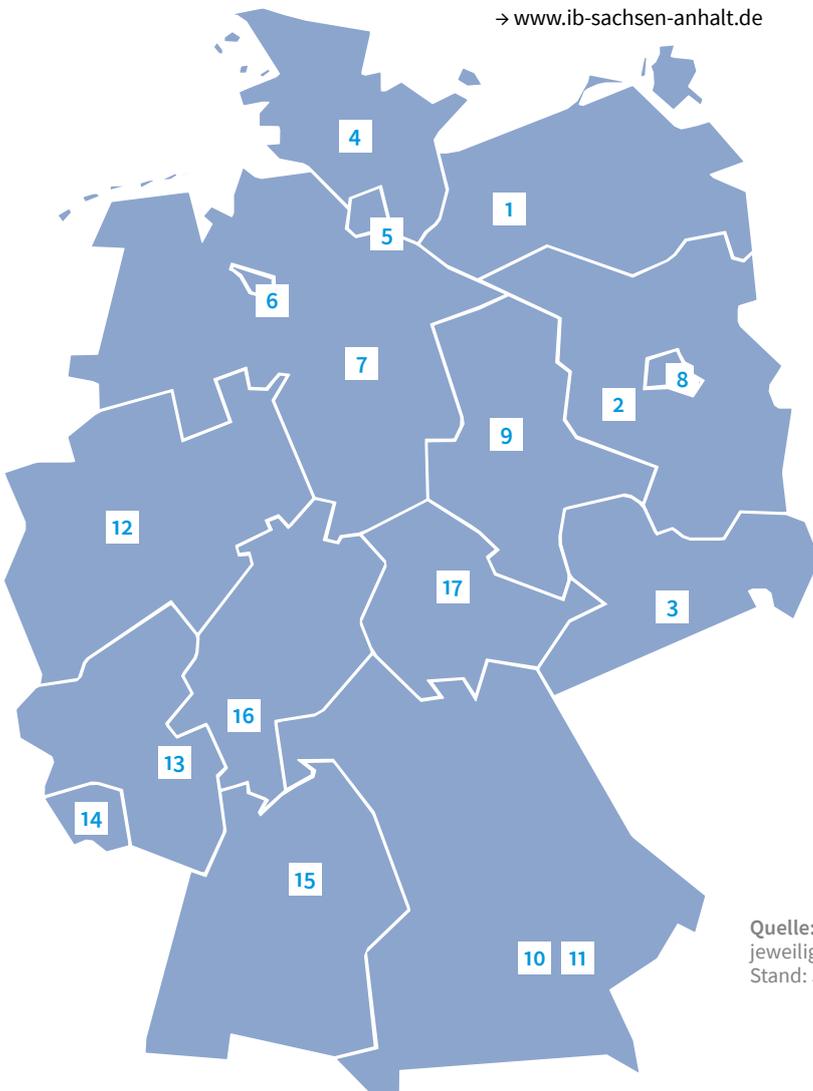
**15 L-Bank,
Staatsbank für Baden-Württemberg**
Bilanzsumme: 93,2 Mrd. Euro (2022)
→ www.l-bank.de

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**
Bilanzsumme: 27,5 Mrd. Euro (2022)
→ www.wibank.de

17 Thüringer Aufbaubank
Bilanzsumme: 3,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.aufbaubank.de

Förderbanken auf Bundesebene
KfW Bankengruppe
Bilanzsumme: 554,6 Mrd. Euro (2022)
→ www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Bilanzsumme: 97,4 Mrd. Euro (2022)
→ www.rentenbank.de



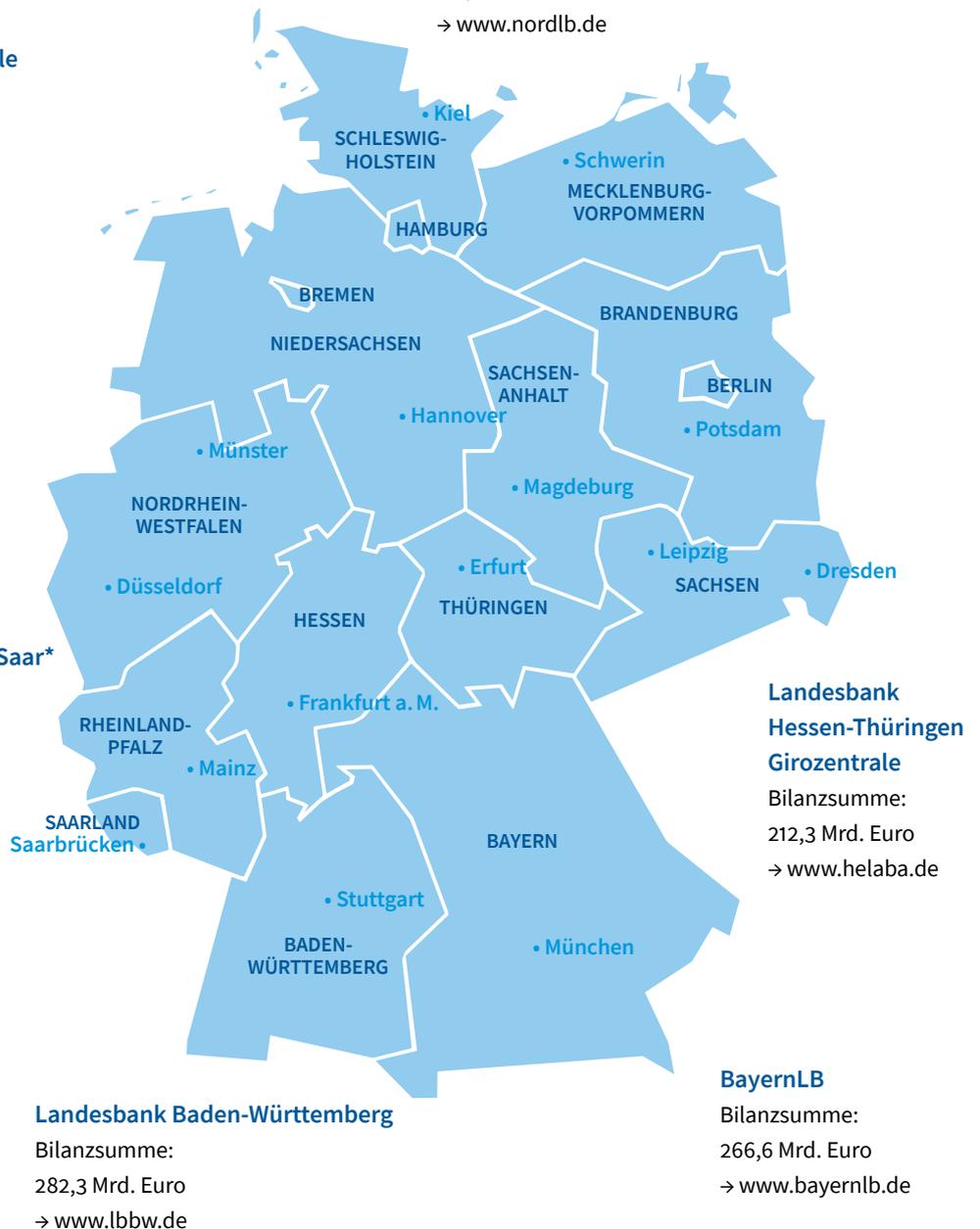
Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website
Stand: Juli 2023



Landesbanken und die DekaBank

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Bilanzsumme:
88,9 Mrd. Euro
→ www.deka.de

**NORD/LB Norddeutsche
Landesbank Girozentrale**
Bilanzsumme:
114,7 Mrd. Euro
→ www.nordlb.de

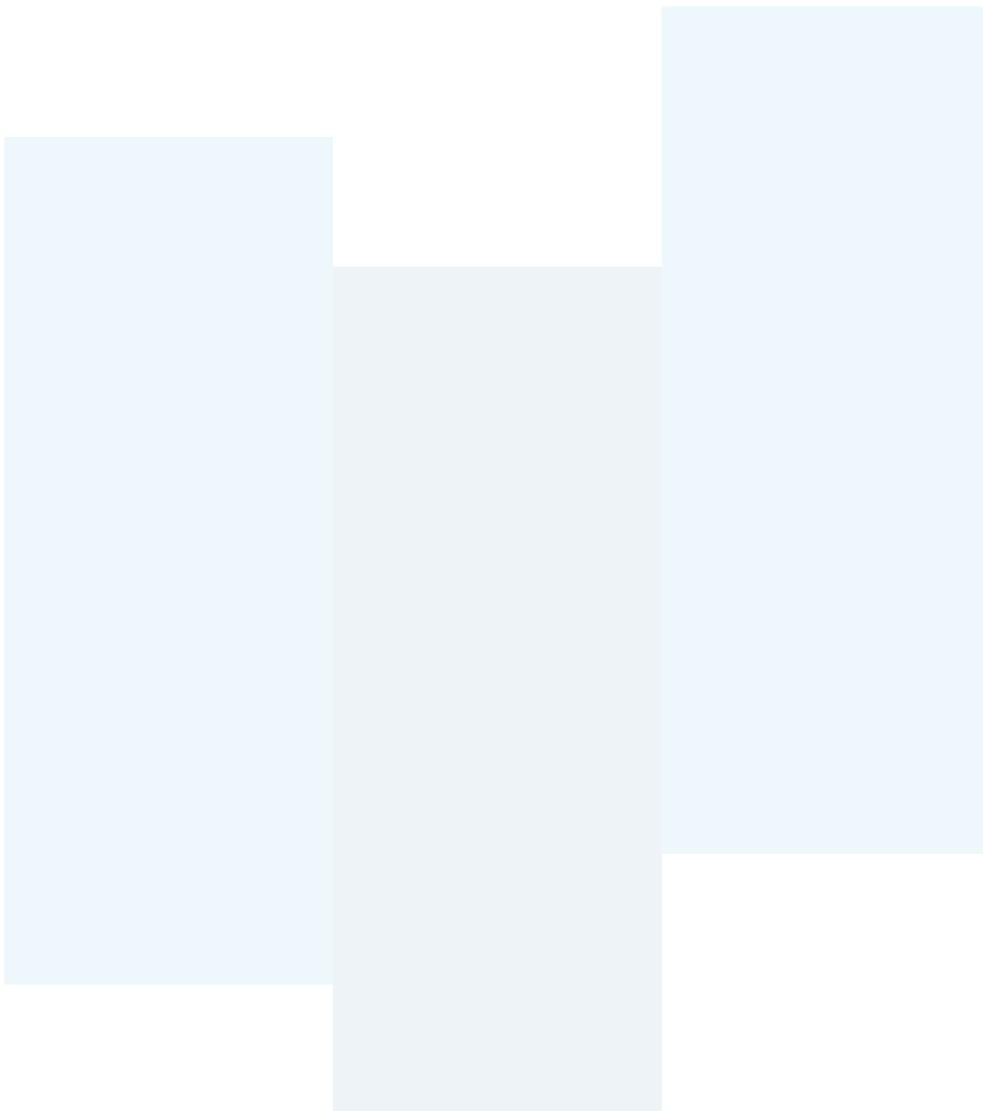


* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2021 (nach IFRS), Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Stand: August 2022



Notizen





Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

www.voeb.de

Redaktion: Sandra Malter-Sander

Redaktionsschluss: 17. November 2023

Layout: VÖB-Service GmbH, Bonn

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0
presse@voeb.de
www.voeb.de